# **Landtag von Baden-Württemberg**16. Wahlperiode

Drucksache 16/4072 15, 05, 2018

### **Antrag**

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

## Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

# Vereinbarkeit von ehrenamtlicher Jugendarbeit und Prüfungen an Hochschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- welche Fördermaßnahmen für die ehrenamtliche Jugendarbeit sich gezielt an Studierende im Land richten;
- welchen Anteil an der ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit in der Jugendarbeit das Engagement der Gruppe der Studierenden ausmacht;
- welche praktischen Probleme ihr hinsichtlich der terminlichen Vereinbarkeit von Aktivitäten in der Jugendarbeit mit Prüfungsleistungen an den Hochschulen bekannt sind;
- 4. welche Vorgaben seitens des Landes oder durch Hochschulsatzungen für die Terminierung von Prüfungsleistungen gelten;
- 5. wer unter welchen Erwägungen die Vorlesungszeiten festlegt;
- inwieweit durch die Festlegung von Vorlesungszeiten auch Prüfungszeiträume intendiert sind;
- 7. ob bezifferbar ist, welcher prozentuale Anteil der Prüfungsleistungen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit geleistet wird;

 mit welchen geeigneten Maßnahmen eine bessere terminliche Vereinbarkeit von ehrenamtlicher Jugendarbeit durch Studierende und den Prüfungen an Hochschulen erreicht werden könnte.

15.05.2018

Hoher, Weinmann, Dr. Timm Kern, Haußmann, Keck, Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Nahezu jede/-r zweite Baden-Württemberger/-in engagiert sich ehrenamtlich. Gerade in der Jugendarbeit bringen sich viele junge Menschen ein, etwa in der Organisation und Leitung von Fahrten, Freizeiten, internationalen Begegnungen oder etwa einem kommunalen Ferienprogramm und investieren Teile ihrer Freizeit und ihres Jahresurlaubs dafür. Um dieses Engagement zu unterstützen, wurde mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit aus dem Jahr 2007 ein Freistellungsanspruch für alle Beschäftigten über 16 Jahre statuiert, die in Baden-Württemberg in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis stehen. In sehr vielen Fällen engagieren sich aber auch Studierende in der Jugendarbeit ehrenamtlich, deren praktisches Problem abseits etwaiger Freistellungsbedürfnisse ganz praktischer Art ist. Häufig kollidieren nämlich die Termine für Prüfungsleistungen beispielsweise in den Sommermonaten mit den Zeiträumen, in denen Ferienprogramme für Jugendliche mit deren Unterstützung angeboten werden sollen. Der Antrag soll klären, welche Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements, gerade von Studierenden im Land bestehen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 Nr. 44-5002/16/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. welche Fördermaßnahmen für die ehrenamtliche Jugendarbeit sich gezielt an Studierende im Land richten;

Im Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit ist die Freistellung von in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen geregelt, die in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen. Das Gesetz soll gewährleisten, dass Personen, die in einem Anstellungsverhältnis stehen, nicht ihren Erholungsurlaub für die Wahrnehmung von uneigennützigen Aufgaben für das Gemeinwesen aufwenden. Studierenden ist es im Rahmen der individuellen Leistungserbringung in der Regel möglich, ihre Freizeit flexibel zu gestalten. Aus diesem Grund ist das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit nicht auf Studierende anwendbar.

Die Landesregierung begrüßt die Initiativen der Hochschulen, ehrenamtliches studentisches Engagement zu fördern. Das Wissenschaftsministerium vergibt beispielsweise im Rahmen des Landeslehrpreises einen Sonderpreis für studentisches Engagement. Weiterhin ist es ein Anliegen der Landesregierung, Modelle und Formate des aktiven, motivierenden und nachhaltigen Lernens und Lehrens, die fachliches Lernen mit gesellschaftlichem Engagement verbinden, an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg zu stärken.

Im Übrigen ist es ein übergeordnetes Ziel der Maßnahmen des Landes zur Unterstützung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements, dass sich alle Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Einkommen, Bildung, einer Behinderung oder des Geschlechts engagieren können.

2. welchen Anteil an der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit das Engagement der Gruppe der Studierenden ausmacht;

Zentrales Instrument für das Monitoring des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements in Deutschland ist der Deutsche Freiwilligensurvey. Er wurde 2014 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum vierten Mal durchgeführt. Nach dem aktuellen Freiwilligensurvey sind 40,1 Prozent der 14- bis 29-jährigen Menschen in Baden-Württemberg engagiert. Eine Erhebung, die sich ausschließlich auf Studierende bezieht, liegt nicht vor.

3. welche praktischen Probleme ihr hinsichtlich der terminlichen Vereinbarkeit von Aktivitäten in der Jugendarbeit mit Prüfungsleistungen an den Hochschulen bekannt sind;

Dem Wissenschaftsministerium liegen keine Berichte über etwaige Probleme vor.

4. welche Vorgaben seitens des Landes oder durch Hochschulsatzungen für die Terminierung von Prüfungsleistungen gelten;

Seitens des Landes gibt es keine rechtlichen Vorgaben für die Terminierung von Prüfungsleistungen. Diesbezügliche Regelungen sind nach § 31 Abs. 3 Landeshochschulgesetz im Rahmen der als Satzung auszugestaltenden Prüfungsordnungen, die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedürfen, von den Hochschulen eigenverantwortlich zu treffen.

5. wer unter welchen Erwägungen die Vorlesungszeiten festlegt;

Die Festlegung der Vorlesungszeiten ist Angelegenheit der Hochschulen.

 inwieweit durch die Festlegung von Vorlesungszeiten auch Pr
üfungszeiträume intendiert sind:

Die Prüfungszeiträume werden von den Hochschulen in aller Regel außerhalb der Vorlesungszeiten festgelegt.

7. ob bezifferbar ist, welcher prozentuale Anteil der Prüfungsleistungen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit geleistet wird;

Die ist nicht bezifferbar und scheitert bereits daran, dass sich die einzelnen Prüfungsleistungen teilweise von Lehrveranstaltung zu Lehrveranstaltung unterscheiden, was eine trennscharfe Abgrenzung erschwert.

8. mit welchen geeigneten Maßnahmen eine bessere terminliche Vereinbarkeit von ehrenamtlicher Jugendarbeit durch Studierende und den Prüfungen an Hochschulen erreicht werden könnte.

Es wird auf die Antwort unter Ziffer 3 verwiesen. Soweit Probleme bestehen, sollten diese an der jeweiligen Hochschule gelöst werden.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst